

## Unsere Ostmark

### Arbeitslosenhilfe für selbständige Gewerbetreibende

Nach der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 5. September 1939 und dem Ersten Durchführungserlaß vom 11. September 1939 ist jeder einsatzfähige, aber unfreiwillig Arbeitslose, der für den Arbeitseinsatz zur Verfügung steht, vom Arbeitsamt zu unterstützen.

Demnach kann auch der selbständige Gewerbetreibende, der sich infolge Mangels an Beschäftigung dem Arbeitseinsatz zur Verfügung stellt, unterstützt werden. Neu eingeführt ist außerdem eine Sonderunterstützung, die neben der Arbeitslosenunterstützung gewährt werden kann, wenn die sonstigen Leistungen der Arbeitslosenhilfe nicht ausreichen, um notwendige Verpflichtungen zu erfüllen.

Jene Uhrmacher, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen keine Fortkommensmöglichkeit haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich beim Arbeitsamt für den Arbeitseinsatz zur Verfügung stellen und dadurch in den Bezug einer Unterstützung kommen können. In diesem Falle muß der Gewerbeschein weder zurückgelegt, noch Nichtbetrieb angemeldet werden.

Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen Innungen bzw. Arbeitsämter.

## Wochenschau der



### Steuerliche Behandlung der Wirtschaftsbeihilfe

Zur Wehrmacht einberufene Einzelhandelskaufleute können bekanntlich eine Wirtschaftsbeihilfe erhalten, die zur Fortsetzung des Betriebes zu verwenden ist. Die Wirtschaftsbeihilfe soll den Kaufmann in die Lage versetzen, die Miete für seine gewerblichen Räume zu entrichten, eine Ersatzkraft einzustellen usw. Unter Umständen kann auch eine Mietbeihilfe für die Wohnung des einberufenen Kaufmanns gewährt werden.

Diese Mietbeihilfe gehört bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Das bedeutet, daß sie den Einnahmen hinzugerechnet wird. Da jedoch den Einkünften entsprechende Betriebsausgaben gegenüberstehen — denn die Wirtschaftsbeihilfe wird ja zur Mietzahlung bzw. zur Lohnzahlung verwendet —, wird in der Regel für den Kaufmann kein steuerpflichtiger Überschuß entstehen. Die Wirtschaftsbeihilfe wird also für die Einkommensermittlung als ein durchlaufender Posten anzusehen sein. Wichtig ist, daß die Wirtschaftsbeihilfe nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Voraussetzung für die Umsatzsteuerpflicht von Einnahmen eines Unternehmers ist, daß ein Leistungsaustausch vorliegt. Dies ist jedoch, wie der Reichminister der Finanzen in einem Bescheid an die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel vom 30. Oktober 1939 — S 4200/70 III — bestätigt hat, bei der Wirtschaftsbeihilfe nicht der Fall.

### Lieferung von Silberwaren nach Danzig

Der Verband der Silberwarenfabrikanten Deutschlands gibt bekannt: Nachdem Danzig Teil des Deutschen Reiches geworden ist, dürfen für Lieferungen nach dort laut Anordnung des Herrn Reichskommissars für die Preisbildung (Rfo. Pr. A. 584/4601) die im inländischen Verkehr zulässigen Preise berechnet werden.

Infolgedessen sind von jetzt ab für Danziger Abnehmer die Preise der Liste 10 E zu berechnen, und es ist volle Silberanlieferung zu verlangen.

### Auflösung von Lehrverhältnissen und Wiederunterbringung von Lehrlingen — Mitwirkung der Innungen

Die Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 sieht vor, daß auch die Auflösung von Lehrverhältnissen der Zustimmung des zuständigen Arbeitsamtes unterliegt. Nur in folgenden Ausnahmefällen (§ 2) fällt die Notwendigkeit weg, die Zustimmung des Arbeitsamtes einzuholen:

- wenn sich die Vertragsparteien über die Lösung des Lehrverhältnisses einig sind;
- wenn der Betrieb (Baustelle) stillgelegt werden muß;
- wenn der Lehrling zur Probe eingestellt und das Lehrverhältnis innerhalb eines Monats beendet wird.

Der Reichsarbeitsminister hat in Ergänzung der Verordnung vom 1. September 1939 in seinem Erlaß vom 8. Oktober 1939 — Va 6416/107 — angeordnet, daß die Arbeitsämter sich bei der Entscheidung über die Auflösung von Lehrverhältnissen in

Zweifelsfällen der gutachtlichen Äußerung der zuständigen Gliederung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft bedienen sollen. Die gutachtlichen Stellungnahmen der Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft sind in der gleichen Weise zu bilden wie bei dem Einstellungsverfahren von Lehrlingen, d. h. die Arbeitsämter werden sich grundsätzlich zur Einholung von Gutachten bei der beabsichtigten Auflösung von Lehrverhältnissen im Bereich des Handwerks an die für den betreffenden Handwerkszweig zuständigen Innungen, im Bereich der übrigen gewerblichen Wirtschaft an die Industrie- und Handelskammern wenden.

Der Reichsarbeitsminister weist in diesem Erlaß noch darauf hin, daß auch bei der Wiederunterbringung von Lehrlingen, die infolge der Kriegsverhältnisse die Lehrplätze aufgeben mußten, die Arbeitsämter eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft herbeiführen sollen. Da die Arbeitsämter auf Grund der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 alle freigesetzten Lehrlinge entweder durch das Zustimmungsverfahren bei der Auflösung von Lehrverhältnissen oder durch die Meldepflicht erfassen, ist es dringend erforderlich, daß die Innungen die Arbeitsämter bei der Wiederunterbringung der Lehrlinge tatkräftig unterstützen.

### Zeit sparen beim Silberpußen

Jetzt in der feuchten Jahreszeit werden unsere Silberwaren und die versilberten Kleinartikel wieder mehr Arbeit verursachen, weil sie häufiger gepußt werden müssen. Weder mit Pußlappen noch mit Pußwatte ist es ein besonderes Vergnügen — abgesehen auch von dem großen Zeitaufwand, der für diese unproduktive Arbeit in Betracht kommt.

Sehr schnell läßt sich das Silber blank pußen, wenn man die Teile in heißes Kartoffelwasser legt — in wenigen Sekunden ist der blaue und rote Belag verschwunden. Das Kartoffelwasser, das ja sonst doch nur fortgegossen wird, wirkt allerdings nur in einer Aluminiumschale — nicht aber in Emaille. Es empfiehlt sich also, an bestimmten Tagen in der Küche diese Arbeit vorzunehmen und sofort das Wasser zu verwenden, in dem die Frau Meisterin die Kartoffeln abgekocht hat.

### Lohn bei Dienstverpflichteten, die staatspolitisch wichtige Aufgaben erfüllen

In einem Erlaß vom 7. November weist der Reichsarbeitsminister darauf hin, daß der Dienstverpflichtete seine Bedürfnisse nach seinem neuen Entgelt einzurichten hat. Für Mehrkosten, die durch die Trennung vom gemeinschaftlichen Haushalt entstehen, können durch die Trennungsentuschung in Höhe bis zu 19 RM Ausgleich geschaffen werden. Sind von früher her Abmachungen vorhanden, deren finanzielle Belastungen der vorherigen Lohnbasis entsprechen, so können Sonderunterstützungen gewährt werden. — Diese Sonderunterstützungen wie auch die Trennungsentuschung kann vom Arbeitsamt auch solchen Personen bewilligt werden, die freiwillig oder auf Grund anderer Einberufungen einen neuen Arbeitsplatz erhalten haben. Die Arbeitsämter haben jedoch Anweisung, den Lohnschwierigkeiten durch zweckmäßige Lenkung zu begegnen. — Mehrverdienst durch höheren Lohn ist auf den Trennungszuschlag anzurechnen, doch sind Überstunden nicht zu berücksichtigen.

### Englands Krieg auf Kosten der anderen

Schon in der kurzen Zeit seit der Kriegserklärung durch England hat es sich gezeigt, daß die Blockade nicht nur ihr eigentliches Ziel verfehlt, sondern daß sie auf ihren Urheber wie ein Bumerang zurückschlägt. Mehr noch — die neutralen Staaten unserer Nachbarschaft spüren die Blockade durch England in beängstigendem Maße.

Hollands Häfen liegen still, die Fischerei wird durch die englischen Minen gestört — die Waren, die diese Staaten einführen wollen, werden nach England gebracht und warten dort wochenlang darauf, daß sie ihre Reise fortsetzen dürfen. Daß unter solchen Umständen der Außenhandel dieser Staaten leidet, ist klar ersichtlich.

Holland weist für September 1939 eine Einfuhr von 106 Mill. Gulden aus. Demgegenüber hatte die Einfuhr im August 126 Mill. Gulden betragen und im September 1938 116 Mill. Gulden. Die Ausfuhr belief sich im September 1939 auf 66 Mill. Gulden gegen 90 Mill. Gulden im August und sogar 101 Mill. Gulden im September 1938. Das bedeutet, daß die holländische Einfuhr im ersten Kriegsmonat um ein Sechstel, die Ausfuhr sogar um mehr als ein Viertel zurückgegangen ist. Für Belgien liegen diese statistischen Angaben nicht vor. Aber da die Lage Belgiens der Hollands in vielen Punkten gleich, ist der Schluß erlaubt, daß Belgien einen ähnlichen Rückgang seines Außenhandels zu beklagen hat.

Als zweites Beispiel sei die Schweiz angeführt. Ihre Einfuhr fiel im September 1939 auf 98 Mill. Franken, nachdem sie